

~Beschlussfassung~

Ordnung des Fachschaftsrates
Wirtschaftswissenschaften

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

04.12.2018

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften, nachfolgend FSR WiWi genannt, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

§2 Sprecherinnen und Sprecher

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher sind der Vorstand der Geschäftsführung. Der FSR WiWi wählt bis zu drei Sprecherinnen und Sprecher. Gemeinsam bilden sie die Sprecherinnen und Sprecher.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher sind insbesondere zuständig für:

1. Führung der Geschäfte im Zusammenwirken mit den Referaten und anderen;
2. Unterstützung der Mitwirkenden bei der Umsetzung der Beschlüsse;
3. die Vertretung der Studentinnen und Studenten der Fachschaft oder des FSR WiWi nach außen;
4. Eilentscheidungen des FSR WiWi;
5. Maßnahmen zur Sicherung der Einarbeitung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern;
6. Entscheidungen über Finanzanträge laut der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

(3) Auf Anforderung der Sprecherinnen und Sprecher beraten Referate und andere über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Referate und andere berichten den Sprecherinnen und Sprechern auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher wirken mit allen Referaten und anderen, insbesondere der Sitzungsleitung, zusammen.

(5) Die Sprecherinnen und Sprecher sind für die Sitzungsleitung verantwortlich. Für die Sitzungsleitung können die Sprecherinnen und Sprecher Mitglieder bestellen. Mitgliedern der Sitzungsleitung kann die Erfüllung von Aufgaben übertragen werden.

§3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung besteht mindestens aus drei, jedoch höchstens aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Sitzungsleitung bilden die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungsleitung soll ihre Funktion unabhängig, unparteiisch und unparteilich führen.

(3) Die Sitzungsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung der Sitzungen;
2. das Führen und die Abarbeitung der Tagesordnung;
3. die Redeleitung;
4. die Protokollerstellung und

5. die Nachbereitung der Sitzungen.

(4) Die Sitzungsleitung vertritt den FSR WiWi in allen Angelegenheiten zu Sitzungen. Sie übt das Hausrecht während Sitzungen aus. Sie wahrt die Rechte der Gewählten zu Sitzungen für den FSR WiWi. Sie hält die Ordnung zu Sitzungen aufrecht.

(5) Die Sitzungsleitung kann grundsätzlich auch für Sitzungen der Referate zur Bewältigung der Sitzungsleitung herangezogen werden.

(6) Im Falle der Vakanz wird bezüglich der Sitzungsleitung wie zu einer konstituierenden Sitzung verfahren.

(7) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Protokollführung zu Sitzungen des FSR WiWi bestimmen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Protokollführung verpflichtet.

(8) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und hat dafür zu sorgen, dass diese im Regelfall eingehalten wird.

(9) Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen, wenn sie es für geboten hält.

§4 Referate

(1) Der FSR WiWi bildet Referate zur Erfüllung seiner Aufgaben

(2) Referate des FSR WiWi sind:

1. Finanzen
2. Verwaltung
3. Studium und Lehre
4. Hochschulpolitik
5. Mentoring
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Kultur
8. kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(3) Die Referate sind insbesondere zuständig für das/die

1. Vollziehen von Beschlüssen
2. Wahrnehmung und Betreuung der jeweiligen Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden;
3. Erarbeitung von Anträgen zu den jeweiligen Aufgaben;
4. Sichern des Zusammenwirkens der Fachschaft bei der Erfüllung der Aufgaben und der Zusammenarbeit mit anderen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft.

(4) Die Referatsleitung leitet das Referat nach den Richtlinien des FSR WiWi.

- (5) Die Referatsleitung ist insbesondere zuständig für:
1. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Bereichen und Ämtern im Referat;
 2. die Bestellung und Abbestellung von
 - a. Mitgliedern des Referates und
 - b. eines Mitgliedes des Referates zur stellvertretenden Referatsleitung;
 3. Entscheidungen über Finanzanträge laut der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

(6) Kann ein Referat nicht besetzt werden, sollen die Sprecherinnen und Sprecher dieses kommissarisch übernehmen, bis das Amt besetzt wurde.

(7) Weitere Referate können per Beschluss für die Dauer einer Legislatur gebildet werden, ohne dass es der Änderung der Ordnung bedarf.

§5 Beginn der Legislaturperiode und der Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Die Legislaturperiode des FSR WiWi beginnt mit Ablauf November.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR WiWi beginnt mit Annahme der Wahl.

§6 Ende der Legislaturperiode und der Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Die Legislaturperiode des FSR WiWi endet mit dem Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR WiWi endet zu Beginn der konstituierenden Sitzung.

§7 Rechte und Pflichten für die Amtstätigkeit

(1) Alle Mitglieder sind bestmöglich zum Beginn ihrer Amtstätigkeit über Rechte und Pflichten zur Ausübung der Funktion, für die sie gewählt wurden, zu informieren.

(2) Näheres regelt die Mitwirkungsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

§8 Sitzungen

(1) Der FSR WiWi tagt grundsätzlich mindestens viermal im Semester.

(2) Der FSR WiWi tagt im Zeitraum der Vorlesungszeit regelmäßig ordentlich. Die Regelmäßigkeit legt er selbst durch

1. Ordnung oder
2. Beschluss der jeweiligen Legislatur

fest. Ohne Festlegung finden Sitzungen ab der konstituierenden Sitzung zum Beginn jeder hochschulweiten Gremienblockzeit während des Zeitraums der Vorlesungszeit statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen des FSR WiWi werden

1. durch Beschluss des FSR WiWi oder
2. auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des FSR WiWi

einberufen. Im Zeitraum der Vorlesungszeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen mindestens 16 Stunden. Sie erhöht sich im Zeitraum außerhalb der Vorlesungszeit auf 10 Tage.

(4) Der FSR WiWi tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die Beratung und Entscheidung über die Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Persönliche Angelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

(5) Sitzungen des FSR WiWi sollen spätestens zwei Tage zuvor bis 0:00 Uhr durch Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Sitzungsleitung über den Mail-Verteiler einberufen werden. In der Regel wird der Termin der nächsten Sitzung am Schluss der laufenden Sitzung bekannt gegeben. Selbstständig setzt die Sitzungsleitung Zeit, Ort und Tagesordnung fest, wenn der FSR WiWi

1. dazu nichts anderes entschieden hat,
2. wegen Beschlussunfähigkeit nicht entscheiden kann oder
3. aus anderen Gründen nicht entscheiden kann.

(6) Sitzungen des FSR WiWi haben eine Tagesordnung. Die Tagesordnung enthält mindestens eine Auflistung aller zu behandelnden Anträge.

(7) Die Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung durch die Sitzungsleitung geschlossen. Auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Sitzungsleitung das Ende der Sitzung mit Zustimmung des FSR WiWi unabhängig von der Erledigung der Tagesordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen. Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitgliedes des FSR WiWi auf Beschluss des FSR WiWi geschlossen werden.

(8) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.

§9 Einladung oder Einberufung zur konstituierenden Sitzung

(1) Die erste Sitzung einer Legislaturperiode des FSR WiWi ist ihre konstituierende Sitzung.

(2) Die Einladung zur ersten Sitzung wird durch die vorhergehende Legislaturperiode erstellt und der Wahlleitung zugesandt. Liegt der Wahlleitung keine gültige Einladung zum Versand vor, beruft stattdessen die Wahlleitung die erste Sitzung ein. Abweichend von §8 Abs. 5 wird

die Einladung mit der Verständigung der Gewählten gemäß Wahlordnung durch die Wahlleitung versendet.

(3) Die gewählten Mitglieder des FSR WiWi treten grundsätzlich in der ersten hochschulweiten Gremienblockzeit, andernfalls innerhalb von 2 Wochen Vorlesungszeit, nach

1. Beginn der Legislaturperiode und
 2. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- zur ersten Sitzung zusammen.

(4) Abweichend von §8 Abs. 5 bedarf die Einladung oder Einberufung zur ersten Sitzung nur mindestens die Angabe von Ort und Zeit.

(5) Die Einladung oder Einberufung kann Dokumente gemäß §10 zur konstituierenden Sitzung enthalten.

§10 Informationspflicht zur konstituierenden Sitzung

(1) Erstmalig gewählte Mitglieder des FSR WiWi sollen eine Benennung eines ihnen zugänglichen Fundortes aller

1. Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft,
 2. Ordnungen des FSR WiWi und
 3. bestehenden Beschlüsse
- erhalten.

(2) Der Erhalt soll spätestens zum Beginn der ersten Sitzung des erstmalig gewählten Mitgliedes bei der Sitzungsleitung quittiert werden.

§11 Sitzungsleitung zur konstituierenden Sitzung

Die erste Sitzung wird von dem/der Alterspräsident*in eröffnet und geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte der Sitzungsleitung bis zur Bestellung oder Wahl einer Sitzungsleitung.

§12 bisherige durch den FSR WiWi Gewählte

(1) Die Amtszeit der durch die vorherige Legislaturperiode Gewählten endet grundsätzlich mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten FSR WiWi.

(2) Durch die vorherige Legislaturperiode Gewählte können der nachfolgenden Legislaturperiode die vorübergehende Fortführung der Geschäfte anbieten. Dazu sollen sich die durch die vorherige Legislatur Gewählten bis zur Konstituierung unter Benennung ihrer Funktionen gemeldet haben.

(3) Die Amtszeit der durch die vorherige Legislaturperiode Gewählten endet spätestens mit

1. Wahl einer Nachfolge,
2. Abwahl,

3. Abschaffung der Funktion oder
4. Ablauf der 4. ordentlichen Sitzung der nachfolgenden Legislaturperiode des FSR WiWi, jedoch spätestens mit Ablauf von 4 Monaten der nachfolgenden Legislaturperiode.

§13 Anträge

- (1) Anträge an den FSR WiWi bedürfen mindestens der Textform. Anträge
 1. enthalten von den Antragstellenden mindestens:
 - a. die Kontaktdaten für eine unverzügliche Erreichbarkeit und
 - b. einen Antragstext;
 2. sollen ergänzend von den Antragstellenden enthalten:
 - a. die Funktion
 - b. eine Begründung zum Antrag, womit der Wille zum Ausdruck gebracht wird;
 3. können ergänzend von den Antragstellenden enthalten:
 - a. Vorschläge zum weiteren Verfahren
 - b. weitere Anlagen zur Erklärung.
- (2) Anträge sind beim FSR WiWi oder der Sitzungsleitung einzureichen.
- (3) Anträge zu Umlaufbeschlüssen sind der Sitzungsleitung einzureichen.
- (4) Anträge sind nach der Beschlussfassung von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (5) Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

§14 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des FSR WiWi, die gemäß § 26 SächsHSFG gewählt wurden.
- (2) weitere Mitglieder sind Personen gemäß §kooptierte Mitglieder, §externe Mitglieder und §assozierte Mitglieder der Mitwirkungsordnung der Studentinnen und Studentenschaft. Sie werden allgemein als beratende Mitglieder bezeichnet.
- (3) Gewählte Referatsleitungen sind, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder sind, Kraft ihres Amtes beratende Mitglieder.
- (4) Der Begriff "Mitglieder", sofern ihm kein Attribut zur Unterscheidung vorangestellt wird, unterscheidet nicht zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern

§15 Beschlussfähigkeit

(1) Der FSR WiWi ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht auf Antrag

1. eines seiner Mitglieder oder
2. der Sitzungsleitung

von der Sitzungsleitung festgestellt wird, dass die Hälfte oder weniger der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Der Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist nur bis zum Beginn einer Abstimmung zulässig.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit kurze Zeit unterbrechen.

§16 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit eine Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmenthaltungen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

(3) Beschlüsse des FSR WiWi werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Beschlussfassung wirksam.

(4) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen.

(5) Beschlüsse, die ohne eine mündliche Beratung auskommen, können auch per Umlaufbeschluss, von der Sitzungsleitung über den Mail-Verteiler, mittels der von den stimmberechtigten Mitgliedern hinterlegten E-Mailadresse, durchgeführt werden. Die Abstimmungsfrist muss mindestens 72 Stunden betragen. Die Beschlüsse und Ergebnisse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und im Protokoll aufzuführen.

(6) Für Umlaufbeschlüsse nach Abs. 5 gelten der Abs. 1 und § 15 Abs. 1 entsprechend. Als Anwesend gilt hier, wer seine Stimme abgegeben hat.

(7) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied während des Umlaufverfahrens die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses fordert, so ist dieser in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung vorrangig zu behandeln. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist dadurch nicht möglich.

(8) Die Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt spätestens durch Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung.

(9) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§17 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung von Abstimmungen zu treffen sind.

§18 Wahlen

- (1) Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung durch Handzeichen abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Wahlen, für welche in der Grundordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, durch andere Ordnungen oder in dieser Ordnung eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen kann die Sitzungsleitung eine Wahlkommission berufen. In diesem Fall bestimmt die Sitzungsleitung die Mitglieder der Wahlkommission und deren Leitung, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die weder stimmberechtigt sind noch selbst zur Wahl stehen.

§19 Abstimmungsergebnis

- (1) Nach jeder Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.
- (2) Ist sich die Sitzungsleitung über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder ist das Ergebnis unklar, wird die Abstimmung wiederholt. Bleibt sie auch danach uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung der Sitzungsleitung erfolgt die Zählung durch Namensaufruf.

§20 mangelnde Beschlussfähigkeit

- (1) Ist das Organ zu einem Gegenstand nicht beschlussfähig, ist in der kommenden Sitzung das Organ zu diesem Gegenstand beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

§21 Beratung

- (1) Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Gegenstände können gemeinsam beraten werden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, sofern keine Ordnung anderes bestimmt.

(3) Wortmeldungen sind durch das Erheben eines Armes anzuzeigen.

(4) Die Reden richten sich ausschließlich an den FSR WiWi als Organ der Studentinnen- und Studentenschaft der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, dessen Sitzung stattfindet.

(5) Ist eine Rede nicht zur Sache, so kann die Redeleitung das Wort entziehen.

(6) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

§22 Protokolle

(1) Die Sitzungsleitung bestellt Verantwortliche zur Erstellung des Protokolls.

(2) Sitzungen des FSR WiWi und Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Protokolle sind von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(4) Protokolle erlangen Gültigkeit durch Beschluss.

(5) Gültige Protokolle sind

1. zu veröffentlichen und
2. zu archivieren.

Beschlüsse von nicht öffentlichen Sitzungen sind zu veröffentlichen, soweit keine Ordnung oder kein Beschluss der Legislaturperiode anderes bestimmt.

(6) Protokolle enthalten mindestens:

1. Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns und Endes der Sitzung,
2. gestellte Anträge und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse sowie
3. Anwesenheit der Stimmberechtigten.

(7) Protokolle haben den Anspruch, die Beratung zu jedem Gegenstand auf der Tagesordnung sinngemäß festzuhalten. Die Redenden sind dabei namentlich zu erfassen. Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses.

§23 Ordnungen

(1) Beschlüsse über Ordnungen bedürfen mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungsleitung stellt den Wortlaut der vom Organ beschlossenen Ordnung fest.

(3) Ordnungen des FSR WiWi sind dem StuRa unverzüglich anzuzeigen. Sie treten in Kraft, wenn

1. der StuRa Einvernehmen herstellt oder

2. der StuRa innerhalb von einem Monat im Zeitraum der Vorlesungszeit keine Änderung fordert.

(4) Ordnungen des FSR WiWi sind mindestens hochschulöffentlich bekannt zu machen. Alle Ordnungen des FSR WiWi sind mindestens an einer Stelle gemeinsam zu veröffentlichen.

§24 Bekanntgaben

Der FSR WiWi hat mindestens eine Stelle für Bekanntgaben. Ist nichts anderes bestimmt, so ist das die Stelle des StuRa.

§25 Zusammenarbeit

- (1) An den Sitzungen des FSR WiWi können
 1. mit Rederecht und Antragsrecht nach vorheriger Genehmigung der Sitzungsleitung
 - a. Mitglieder des Referatskollegiums des StuRa, insbesondere die Sprecherinnen und Sprecher des StuRa, und
 - b. andere Vertretungen der Studentinnen- und Studentenschaft
 2. mit Rederecht
 - a. Mitglieder des studentischen Hochschulrates
 - b. Mitglieder der zentralen Organe der Hochschuleteilnehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist/wird.

§26 Mail-Verteiler der Mitglieder

(1) Der FSR WiWi betreibt einen Mail-Verteiler. Alle Mitglieder des FSR WiWi sind mit ihrer Hochschulmail-Adresse auf diesen Mail-Verteiler einzutragen.

(2) Der Mail-Verteiler dient mindestens zur Einberufung von Sitzungen und zur Durchführung von Umlaufbeschlüssen.

§27 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen mindestens der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Erheben beider Arme verdeutlicht. Redebeiträge dürfen davon nicht unterbrochen werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können kurz begründet werden. Mindestens auch eine Gegenrede soll kurz begründet werden können.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und abzustimmen. Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht formal oder inhaltlich widersprochen, gilt er als angenommen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

- Änderung der beschlossenen Tagesordnung
- Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes
- Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Schließung der Redeliste
- Sofortiges Ende der Debatte
- Sofortige Abstimmung eines Antrags
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Beendigung eines Tagesordnungspunktes
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- einmalige sofortige Richtigstellung
- geheime Abstimmung
- Beschränkung der Redezeit
- Zulassung Einzelner zur nichtöffentlichen Sitzung
- Pause
- Neuauszählung

(4) Gegenrede ist bei Anträgen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, zur Neuauszählung und zur inhaltlichen Richtigstellung nicht zulässig.

(5) Jedes Mitglied darf Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unzulässig, wenn er zur selben Debatte mehrmals in unmittelbarer Folge gestellt wird, jedoch bereits abgestimmt wurde.

§28 Verhaltensregeln, Ordnungsrufe und Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung

(1) Alle Anwesenden haben allgemeine Verhaltensregeln einzuhalten. Beleidigungen und Verleumdung sollen von der Sitzungsleitung mit Ordnungsrufen geahndet werden. Ebenso geahndet werden ständiges Unterbrechen der Redner*innen, andauernde Zwischenrufe, vernehmbar störende Gespräche ohne vorherige Worterteilung und unsittliches Verhalten.

(2) Unterlässt eine Person, trotz wiederholter Aufforderung der Sitzungsleitung, ihr störendes Verhalten nicht, kann diese Person, nach mindestens zwei Ordnungsrufen, vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Der Ausschluss und die Ordnungsrufe müssen protokolliert werden und können auf Verlangen mündlich begründet werden. Die Begründung ist zu protokollieren.

§29 Gültigkeit von anderen Ordnungen

Für den FSR WiWi sind mindestens die Ordnungen der Studentinnen und Studentenschaft gültig.

§30 Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag in Kraft, an dem sie beschlossen wurde. Auf die schon laufende Sitzung ist sie jedoch nur sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des FSR WiWi. Sie kann mit gleicher Mehrheit geändert werden.

(3) Diese Ordnung gilt, bis eine neue Ordnung durch Beschluss des FSR WiWi in Kraft tritt oder diese Ordnung aufgehoben wird. §23 Abs. 3 bleibt unberührt.

Beschlossen am 04.12.2018

Unterzeichnet am

**Carolin Schmuck
Sprecher*in**

**Anne Rübe
Sprecher*in**

Stempel